

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Allgemeine Wohngebiete
- § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
§ 4 BauNVO

Hinweise :

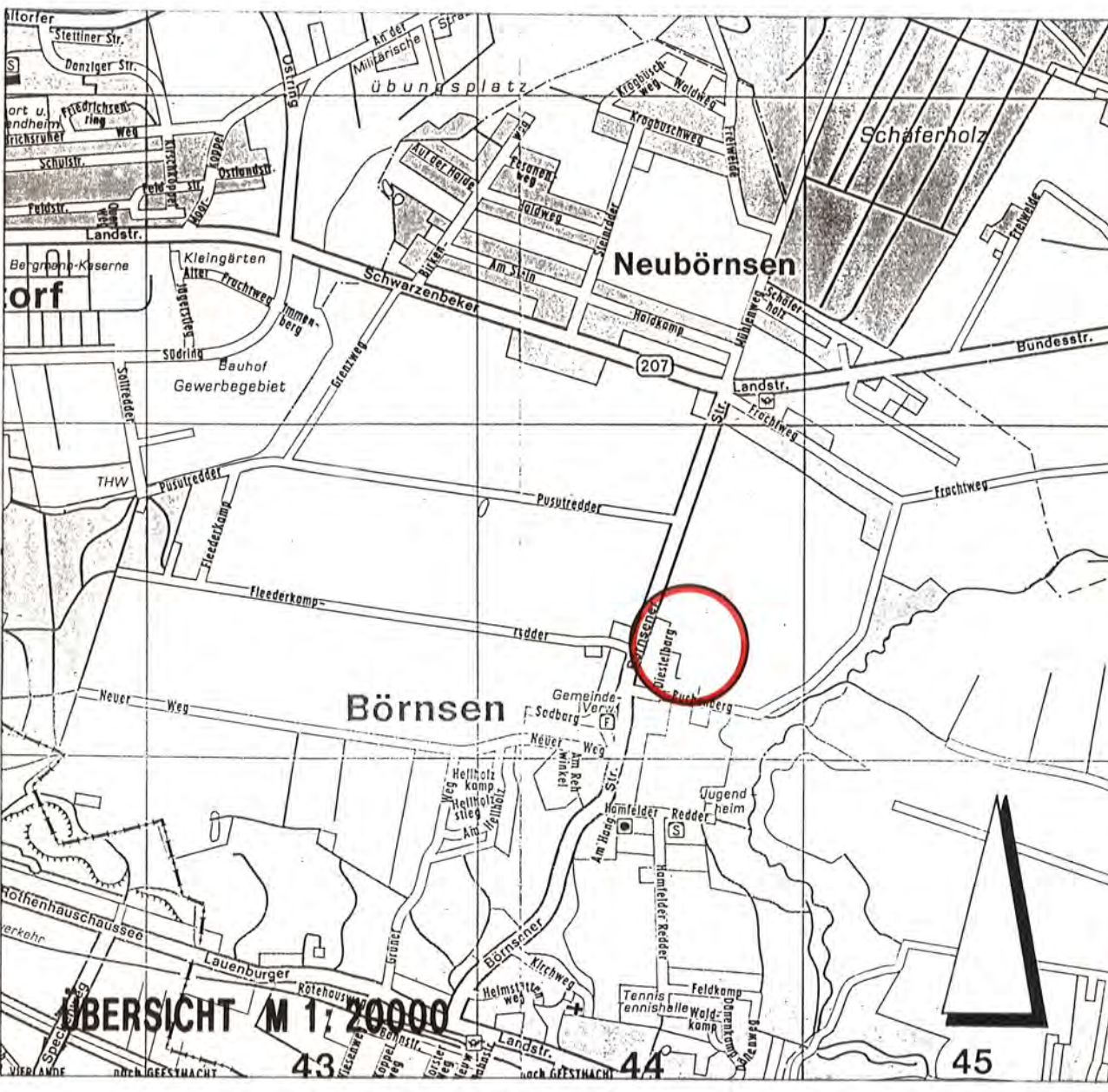
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.
Darstellung des Planinhaltes nach der Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. I 1990 S.58).

VERFAHRENSVERMERKE

- 1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17. Nov. 1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 14. Dez. 1998 bis zum 30. Dez. 1998.
- 2 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am nicht durchgeführt.
- 3 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16. Dez. 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4 Die Gemeindevertretung hat am 17. Nov. 1998 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5 Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 04. Jan. 1999 zum 04. Feb. 1999 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 14. Dez. 1998 bis zum 30. Dez. 1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
- 6 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08. März 1999 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 7 ~~Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.~~
- 8 Die Gemeindevertretung hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes am 08. März 1999 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluß gebilligt.
- 9 Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 7. Juni 1999, Az. 11 699 5/99, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes - mit ~~Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ - genehmigt.
- 10 Die Gemeindevertretung hat die ~~Nebenbestimmungen durch Beschluß vom erfüllt~~, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der ~~Nebenbestimmungen mit Bescheid vom bestätigt~~.
- 11 Die Erteilung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 12.6.99 bis zum 7.7.99 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstoßen, von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 7.7.99 wirksam.
Börnsen, den -7. Juli 1999-
(L.S.)



GEMEINDE BÖRNSEN KREIS HERZOGTUM LAUENBURG 4. ÄND. DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES GEBIET : VERLÄNGERUNG DIESTELBERG HINTER DEN GRUNDSTÜCKEN "DIESTELBERG" UND "AM BUCHENBERG"



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE BÖRNSEN STAND : ORIGINALAUSFERTIGUNG

4. ÄND. BÖRNSEN